

DGUV Landesverband West, Postfach 10 34 45, 40025 Düsseldorf

An die
Durchgangärztinnen und
Durchgangärzte in Nordrhein-Westfalen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner/in:
Telefon: +49 (30) 13001-5400 (**Zentrale**)
Telefax: +49 (30) 13001-5471
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 18. Mai 2020

Rundschreiben D 12/2020

Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie – Mehraufwendungen für Infektionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Durchgangärztinnen und Durchgangärzte in der Corona-Pandemie zu unterstützen, haben wir uns mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf eine Pauschale für Mehraufwendungen für Infektionsschutz für **ambulante Behandlungen** im Rahmen des Durchgangsarztverfahrens verständigt. Die Einigung gilt demnach auch für ambulante Versorgung an Krankenhäusern und trägt folgenden Wortlaut:

Um einerseits die bestmögliche Versorgung der Unfallverletzten in Anbetracht der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie durch die D-Ärzte sicherzustellen und andererseits gleichzeitig einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz für die D-Ärzte und ihre Praxismitarbeiter sowie auch für die verletzten Versicherten zu leisten, erklären die DGUV und die SVLFG für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sich an den für die Behandlung ihrer Versicherten entstandenen bzw. noch entstehenden Mehraufwendungen für Infektionsschutz wie folgt zu beteiligen:

1. Als pauschale Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen für Mitarbeiter und seitens der D-Ärzte den Patienten zur Verfügung gestelltem Mund-Nase-Schutz und für weiteren entstandenen Mehraufwand zur Minderung des Infektionsrisikos wird jedem D-Arzt für jeden persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt zusätzlich zu den Behandlungskosten für jeden Behandlungstag eine Pauschale erstattet.
2. Aufgrund der im Moment nicht zu beziffernden tatsächlichen Kosten für den Infektionsschutz wird für diese Pauschale der Betrag von 4 Euro festgelegt. Die Pauschale gilt rückwirkend ab dem 16.03.2020.

3. Die Pauschale kann als besondere Kosten mit der Bezeichnung „COVID-19 Pauschale“ mit der regulären Behandlungsrechnung (§ 64 Abs. 1 Ärztevertrag) abgerechnet werden. Für zurückliegende bereits abgerechnete Behandlungen kann die Pauschale dem UV-Träger nachträglich in Rechnung gestellt werden.
4. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2020.

Aufgrund der Struktur der Abläufe in den Datenverarbeitungssystemen der Unfallversicherungsträger und bestehender gesetzlicher Regelungen ist leider eine automatische Nachberechnung durch die Unfallversicherungsträger nicht möglich.

Da mit dieser Pauschale tatsächlich für Infektionsschutzmaßnahmen entstandene Kosten erstattet werden, gibt es dafür keine Gebührenposition. Für die Abrechnung ist die „Covid-19 Pauschale“ daher einmal am Behandlungstag als besondere Kosten zusätzlich in die Rechnung aufzunehmen.

Für die bereits abgerechneten Behandlungsfälle kann die „Covid-19 Pauschale“ nachträglich entweder als Ergänzung zu einer bereits abgerechneten Gebührenposition oder mit gesonderter Abrechnung unter Angabe des Behandlungstages in Rechnung gestellt werden.

Über derartige Regelungen und Fragen während der Pandemie informieren wir Sie immer aktuell auf unserer Homepage (FAQ zum Coronavirus <https://www.dguv.de/landesverbande/de/aktuelles/index.jsp>).

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung in dieser schwierigen Zeit zum Wohle von Arbeitsunfallverletzten und Mitgliedsbetrieben!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter